

## Ansuchen um Freistellung vom Unterricht<sup>1</sup>

Gesetzliche Grundlage: Auf Ansuchen kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der/die Klassenlehrer/in, darüber hinaus bis zu einer Woche<sup>2</sup> der/die Schulleiter/in, mehr als eine Woche die Bildungsdirektion die Erlaubnis zum Fernbleiben aus **wichtigen Gründen**<sup>3</sup> erteilen.

<sup>2</sup>Dafür ist ein eigenes Formular der BD zu verwenden.

<sup>3</sup>Beachten Sie bitte das Beiblatt!

Ich, ..... ersuche, meinen Sohn/meine Tochter

Name: ..... Klasse: .....

am/vom ..... bis ..... vom Unterricht freizustellen.

Grund:

.....  
.....

### Wichtige Hinweise:

1. Der/Die Erziehungsberechtigte übernimmt für den Zeitraum die volle Verantwortung.
2. Es besteht während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung.
3. Mit diesem Ansuchen nimmt der/die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und Hausübung unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt werden muss.

.....

Ort, Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

### Stellungnahme der/des Klassenvorständin/Klassenvorstandes

- einverstanden  
 nicht einverstanden

Anmerkung:

### Stellungnahme der Direktion:

- einverstanden  
 nicht einverstanden

Anmerkung:

.....

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

<sup>1</sup>Das Ansuchen ist spätestens drei Wochen (beim Ansuchen an die Bildungsdirektion 6 Wochen) vor der erbetenen Freistellung (Ausnahme: unvorhergesehene Ereignisse) abzugeben.

## **Beiblatt zur Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht**

**§ 24** Schulpflichtgesetz regelt die Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht:

„Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet für die Erfüllung der Schulpflicht, den regelmäßigen Schulbesuche und die Einhaltung der Schulordnung“ (Abs. 1) „Die Nichterfüllung dieser Pflichten stellt eine Verwaltungsübertretung dar und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde (d.h. dem Straferferat der Bezirkshauptmannschaft) mit einer Geldstrafe bis zu € 440,-- zu bestrafen (Abs.4).

**§ 45** des Schulunterrichtsgesetzes regelt Bestimmungen zum Verbleiben vom Unterricht und gibt an, dass

„... das Fernbleiben von Unterricht nur zulässig ist bei gerechtfertigter Verhinderung wie

- Krankheit des Schülers/der Schülerin
- Gefahr von Übertragung von Krankheiten
- Teilnahme an sportlichen Wettbewerben, musikalischen Veranstaltungen oder speziellen Ausbildungen.
- Außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder der Familie (z.B. Hochzeiten naher Verwandter, Begräbnisse, Treffen mit einem Elternteil, der im Ausland arbeitet ..... )
- Ungangbarkeit des Schulweges“

Dem Ansuchen auf Freistellung für solche begründeten Ausnahmen sind nach Möglichkeit entsprechende Bestätigungen beizulegen (z.B. Anmeldebestätigungen bei Veranstaltungen).

Diese Bestimmungen gelten auch für die ganztätige Schulform.